

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Verleger u. Verantw. Redakteur: Dr. Siegf. Berlin-Charlottenburg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6
Druck: Verlags-Druckerei Paul Singer & Co. Berlin S.W. 68

Verlags-Druckerei Paul Singer & Co. Berlin S.W. 68

Verlags-Druckerei Paul Singer & Co. Berlin S.W. 68

Bekanntmachung.

Somit Verbandsrat muß vor dem Verbandstag eine dreigliedrige Kommission aus den Delegierten-reihen eine Revision der Verbandskasse vornehmen und über den Befund bei derselben zum Verbandstag Bericht erstatten.

Gewählt wurden die Kollegen: Gauß-Berlin mit 18, Göhle-Gamburg mit 15 und Jakob-München mit 11 Stimmen. Die Revision beginnt am 12. Juni, vormittags 8 Uhr, in den Räumen des Hauptbüros, Berlin O. 27, Schillerstr. 6, IV.

Die Eröffnung des Verbandstages erfolgt am 15. Juni, abends 6 Uhr, im Gewerkschaftshaus in Stuttgart.

Für den Fall, daß an Stelle eines Delegierten der Erfahmann zum Verbandstag erscheint, bedarf er seitens seiner Zahlstelle einer diesbezüglichen Genehmigung. Im übrigen dient das Mitgliedsbuch als Legitimation.

Das den Delegierten zugestellte Material ist nach Stuttgart mitzubringen. Der Verbandsvorstand.

Ein Vorschlag zur praktischen Bevölkerungspolitik.

Es kann für jeden Volkswirtschaftler keinem Zweifel unterliegen, daß in Zukunft durchgreifende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine systematische Bevölkerungspolitik zu treiben. Ferner der Bevölkerungspolitik zu treiben. Ferner der Bevölkerungspolitik zu treiben. Ferner der Bevölkerungspolitik zu treiben.

Wenn das deutsche Volk in seiner Gesamtheit gewillt ist, den Schäden an Volkvermögen auszugleichen, der durch die Menschenverluste des Weltkrieges entstanden ist, so gibt es nur einen Weg, es müssen Einrichtungen getroffen werden, welche die Kindererziehung gegenüber dem jetzigen Zustande ganz wesentlich erleichtern. Gegenwärtig hat der Familienvater die Kosten für die Erziehung der Kinder ganz allein zu tragen. (Ich lasse die unehelichen Kinder außer Betracht, weil die Verhältnisse dort noch ungünstiger sind.) Das hat zur Folge, daß die Lebenshaltung des einzelnen um so schlechter wird, je mehr Kinder er zu ernähren hat. Dieser Zustand führt mit Naturnotwendigkeit dazu, daß jeder einzelne bestrebt sein wird, sei es mit erlaubten oder unerlaubten Mitteln, die Zahl der Geburten möglichst einzuschränken. Im Interesse der Volkswirtschaft liegt es aber, die Geburten-möglichkeiten in vollem Umfange zu erschließen. Das Primärinteresse des einzelnen und das öffentliche Interesse der Gesellschaft treten hier in einen Gegensatz zu einander, der unter allen Umständen auf irgendeiner Weise gelöst werden muß. Nach meinem Dafürhalten kann das aber nur dadurch geschehen, daß dem einzelnen die Lasten der Kindererziehung zu einem gewissen Teile abgenommen und von der Gesamtheit übernommen werden. Jedes einzelne menschliche Glied der Gesellschaft stellt einen gewissen Teil des Volkvermögens dar, demnach ist auch die Gesellschaft als solche moralisch verpflichtet, zu einem gewissen Teile zur Erziehung und Gesunderhaltung der einzelnen Glieder beizutragen. Dies ist gegenwärtig um so notwendiger, als infolge der Rationalisierung der Lebensmittel die Auswahl derselben unmöglich ist. Der einzelne ist also nicht in der Lage, die Quantität der Lebensmittel auf Kosten der Qualität zu heben, um die hungrigen Mäuler nur einigermaßen zu stopfen, wie das im Frieden der Fall war.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, haben Staat und Gemeinden für die Beamten und Arbeiter Leberungs-zulagen festgesetzt, die nach dem Familienstand des einzelnen abgestuft sind. Während des Krieges war dieses Prinzip auch in der Privatindustrie eingeführt worden,

merkwürdigerweise sich es aber hier auf gemäßigten Widerstand bei den Arbeitern, welche darin eine Durchbrechung des Grundgesetzes für gleiche Arbeit gleichen Lohn erblickten. Es kann nicht verkannt werden, daß das System, Zulagen für die Kinder zu gewähren und die finanzielle Last hierfür dem einzelnen Arbeitgeber aufzubürden, gewisse Gefahren in sich birgt. Wenn freies Spiel der Kräfte wird der Arbeitgeber dann Arbeitskräfte nicht beschäftigen, wenn die betreffenden sogenannten Anhang haben. Die Löhne, die durch diese Erziehungsbeihilfen, so möchte ich die Leberungszulagen für Kinder nennen, entstehen, müssen also von der Allgemeinheit übernommen werden.

Die praktische Durchführung dieses Systems würde sich folgendermaßen gestalten: Für jedes Kind wird ein bestimmter Betrag festgesetzt, der ohne Unterschied der sozialen Stellung des einzelnen im Orte gleich hoch ist. Die Erziehungsmöglichkeiten sollen für jedermann gleich sein, demzufolge muß der Arbeiter für die Erziehung seiner Kinder dieselbe Erziehungsbeihilfe erhalten wie der Minister. Abstufungen wären nur insoweit berechtigt, als die Lebenshaltung in den einzelnen Orten teurer oder billiger ist. Aus diesem Grunde sind Ortsklassen, ähnlich den Servistklassen, festzusetzen. Die jetzt bestehenden Servistklassen sind veraltet und entsprechen den gegenwärtigen Verhältnissen längst nicht mehr. Diese Erziehungsbeihilfen gelten nicht als Lohn oder Gehalt, sie sind nicht steuerpflichtig und unterliegen auch nicht der Pfändung. Sie scheiden überhaupt bei allen Berechnungen aus, die bezüglich der Gehälter und Löhne vorgenommen werden. Vor einiger Zeit ging durch die Tagespresse die Mitteilung, daß das Wirtschaftsministerium in Sachsen eine Preisregulierung für die Auslandslebensmittel in der Weise vorgenommen habe, daß die minderbemittelten Einwohner bis zur Einkommensgrenze von 3200 Mk. diese Lebensmittel zu wesentlich ermäßigten Preisen erhalten sollten. In der Kritik war nicht gesagt, daß bei dieser Abgrenzung auch der Familienstand des einzelnen berücksichtigt worden sei. Daß ein Lehrling mit 3000 Mk. Einkommen sozial bedenklich besser gestellt ist, als ein Familienvater mit 5 Kindern bei 3500 Mk. Einkommen, bedarf wohl keiner Beweisführung. Der erstere bekommt aber die Auslandslebensmittel zu wesentlich ermäßigten Preisen, während der zweite etwas mehr bezahlen muß, „um die Differenz auszugleichen“, wie in der Kritik gesagt war. Solche Beispiele ließen sich zu Hunderten anführen.

Ob es notwendig ist, eine bestimmte Altersgrenze für den Bezug der Erziehungsbeihilfen festzusetzen, kann vorläufig unerörtert bleiben. Wenn die organische Fortentwicklung nach links ungehindert weitergeht, werden wir in absehbarer Zeit zu einem Arbeitszwang kommen. Es wird dem einzelnen nicht nur ein Recht auf Arbeit eingeräumt, sondern es wird als notwendiges Korrelat der Arbeitslosenunterstützung auch eine Pflicht zur Arbeit für den einzelnen vorgeschrieben werden müssen. In mangelnder Arbeitsgelegenheit kann und darf diese Frage nicht scheitern, weil der Ausgleich hierfür durch die Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit geschaffen werden muß. In dem Moment, wo die Arbeitspflicht von einem bestimmten Alter ab eingeführt ist, ist die Festsetzung einer Altersgrenze für den Bezug der Erziehungsbeihilfen gegenstandslos geworden, weil natürlich für Personen, die eigenen Verdienst haben, keine solchen in Frage kommen können. Sie sind aber zu gewähren für Schüler, ebenso für Lehrlinge, soweit diese entweder keinen Verdienst haben oder nur ein Taschengeld bis zu einer bestimmten Höhe beziehen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Zukunft auch für das Lehrlingswesen grundsätzliche Änderungen bringt. Soweit in der Übergangszeit eine Altersgrenze notwendig sein sollte, dürfte sie nicht unter 18 Jahre festgesetzt werden.

Es entsteht nur die Frage: Wie sind die Erziehungsbeihilfen dem Empfangsberechtigten zu zahlen und wie ist der Anspruch nachzuweisen. Für die Auszahlung der Beträge können die Arbeitgeber in Anspruch genommen werden, es ist auch möglich, daß besondere Stellen hierfür geschaffen werden. Zunächst ist daran festzuhalten, daß die Beträge der Erziehungsbeihilfen nur monatlich abgestuft werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger in Stunden-, Tage-, Wochen-

oder Monatslohn steht. Sie sind am 1. jedes Monats zu zahlen. Wird die Auszahlung dem Arbeitgeber übertragen, so hat derjenige Arbeitgeber, der den Empfangsberechtigten am 1. des Monats beschäftigt, diesen auch die Erziehungsbeihilfen auszusahlen, ohne Rücksicht darauf, ob er denselben auch dem ganzen Monat beschäftigt. Bezieht der Empfangsberechtigte am 1. des Monats Kranken- oder Arbeitslosenunterstützung, so haben die für diese Unterstüßungen maßgebenden Stellenstellen auch die Erziehungsbeihilfe auszusahlen.

Was schließlich zu lösen ist die Frage, wie der Nachweis des Anspruches zu prüfen ist und wie dem einzelnen Arbeitgeber die veranschlagten Beträge zu übermitteln sind. In Sachsen haben viele Familien als Ausdruck des Familienstandes das Familienstammbuch. Der Besitz desselben wäre obligatorisch vorzuschreiben. Im Stammbuch werden Mütter mit Wöchentlichem, ähnlich dem Jahresbogen bei den öffentlichen Schulen, angebracht. Diese Mütter sind in Jahres- und Monatsabschnitte zu teilen und mit den betreffenden Daten zu versehen. Erfolgt die Anmeldung einer Geburt auf dem Standesamt, so hat der Standesbeamte einen solchen Bogen im Stammbuch anzubringen nach Abrechnung derjenigen Abschnitte, welche auf schon verstorbene Zeiträume gelten. Bei der Anmeldung des Todes eines Kindes entfernt der Standesbeamte den Bogen wieder. Der Arbeitgeber kann bei der Liquidierung nur die Abschnitte in Zahlung geben, denen das betreffende Monats- und Jahresdatum aufgedruckt ist. Die Quittung über den Betrag erfolgt auf dem jeweiligen Abschnitt.

Wesentlich einfacher gestaltet sich die Frage, wenn die Auszahlung der Erziehungsbeihilfen öffentlichen Behörden übertragen wird, weil dann die Auszahlung lediglich auf Grund des Familienstammbuches erfolgen kann. Besserer Weg der praktische und einfachere ist, darüber kann erst die Praxis entscheiden.

Die finanzielle Belastung, welche bei Durchführung dieses Problems entsteht, hat der Staat zu übernehmen. Ob es möglich ist, die Gemeindefürsorge zu beteiligen, wird davon abhängen, wie sich die Finanzlage derselben gestalten wird. Zweifellos drängt diese Frage zur Entscheidung. Es ist auf absehbare Zeit ausgeschlossen, daß wir die Rationalisierung der Lebensmittel aufheben können. Solange diese aber besteht, ist es ein unerträgliches Zustand, daß die wirtschaftliche Lage des einzelnen um so schlechter ist, je mehr er Kinder zu ernähren hat.

Das Prinzip, das in diesem Problem zum Ausdruck kommt und das dahingehit, die Erziehung der heranwachsenden Generation zu einem Teile der Gesamtheit zu übertragen, ist nicht neu. Ich werde darauf hin, daß das Erfahnte Programm im Punkt 7 der Gegenwartsforderungen sagt: „Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die trotz ihrer Leistungsfähigkeit zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.“ Diesem Programmpunkt entsprechend hat die sächsische Regierung mit der Abschaffung des Schulgeldes in den Volksschulen den Anfang gemacht, weitere Reformen werden folgen. Aber auch früher schon stand man diesem Problem nicht verständnislos gegenüber. Kaiser Augustus erließ im Jahre 16 vor unserer Zeitrechnung das sogenannte Nische Gesetz. In diesem waren Bestimmungen für Kindererziehung und Strafen auf Gehorsamkeit für die römischen Bürger und Patrizier festgesetzt. Der Kinder hatte, ging den Kindern oder Geschwister im Range voran. Sollte ein Kindloser eine Erbschaft anzutreten, so bekam er nur die Hälfte, die andere Hälfte fiel an den Staat.

In Spanien wurde im Jahre 1623 ein Gesetz erlassen, daß alle Personen, die zwischen dem 18. und 25. Lebensjahre heirateten, auf eine Reihe von Jahren von Abgaben und Steuern befreit wurden, unbemittelte Personen erhielten aus öffentlichen Mitteln eine Widrigkeit. Eltern, die mindestens sechs männliche eheliche Kinder am Leben hatten, gewisser volle Steuern- und Abgabefreiheit.

Ludwig XIV. gewährte den Taillepflichtigen, die vor dem 20. oder 21. Lebensjahre heirateten, auf 4 Jahre Abgabefreiheit. Dasselbe wurde den Taillepflichtigen gewährt, die 10 lebende Kinder hatten, von denen keines

Ansehen, als wenn auch die Arbeitgeber diesen Wunsch nicht ablehnend gegenüberstünden. Wir wurden seitens der Brauereien zu einer Verhandlung eingeladen...

† Orlitzberg i. O. Die Schultze'sche Brauerei Breslau bewilligte für das Personal ihrer hiesigen Niederlage 15. Mk. pro Woche Zulage.

† Kassel. Von Kollegen der Bierhandlung Weißer wird und mitgeteilt, daß Herr Meister Überstunden überhaupt nicht bezahlt, trotz der Vereinbarung...

† Leipzig. In einer öffentlichen Brauereiarbeiter-versammlung am 12. Mai erstattete Gendig Bericht über das Ergebnis der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß...

1. In Anbetracht der im Ausschuß stehenden Bierpreis-erhöhung, wird das Wochenlohn wie folgt festgesetzt: a) für gelernte Arbeiter 105 Mk. b) für ungelernete Arbeiter 100 Mk. c) für Frauen 80 Mk.

2. Für Überstunden wird bezahlt: an Wochentagen für Arbeiter 2,45 Mk. für die Stunde, für Frauen 1,40 Mk. an Sonn- und Feiertagen für Arbeiter 2,75 Mk., für Frauen 1,60 Mk.

3. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 47 Stunden netto, täglich 8 1/2 Stunden brutto. Für das Jahrpersonal beträgt die Arbeitszeit wöchentlich 48 Stunden netto, 9 1/2 Stunden täglich brutto.

4. Unter der Bedingung, daß die Arbeiter die Arbeit Dienstag früh wieder aufnehmen, wird ein Wirtschaftsbetrag gewährt, der für Familienvorsorge 150 Mk. für Ledige 120 Mk. und für Frauen 70 Mk. beträgt.

Die während des Krieges Eingestellten erhalten 20 Proz. weniger.

Gendig empfiehlt, den Streit abzutrennen und dem Beschluß des Schlichtungsausschusses zuzustimmen. Nach dem man dem Antrag des Schlichtungsausschusses zustimmt, ging die Antwort der Unternehmer ein; die den Antrag abgelehnt haben. Eine starke Erregung unter den Versammelten griff nun Platz und das Verhalten der Unternehmer wurde aufs schärfste beurteilt.

† Regau. Die Schultze'sche Brauerei Breslau bewilligte für das Personal der Niederlage in Regau eine Zulage von 15. Mk. pro Woche.

† Wemmel. Mit der Wemmel'schen Brauerei Bonn- und Bilsfabrik wurde an Stelle des abgelaufenen Tarifvertrags ein neuer vereinbart. An Lohn-erhöhungen wurde erreicht: Für erwachsene männliche Arbeiter 6 Mk., Chauffeurs 16 Mk., für Jugendliche 3 Mk., für Arbeiterinnen 4 Mk. wöchentlich.

Öffentlich bleiben sie und auch erhalten, nachdem sie nun schon seit halb 20 Jahren im fernsten Nordosten unter Paaner Hochgehirnen haben. John Bull soll allerdings ernste Absichten auf Wemmel haben.

† Mühlhausen i. Thür. Nachdem die Kollegen in den Brauereien Mühlhausens über eine ländliche Organisation verfügten, stellen sie neue Lohnforderungen, trotzdem im Januar ein neuer Tarif auf längere Zeit abgeschlossen wurde. Derselbe könnte jedoch der gegenwärtigen Situation nicht gerecht werden, da er Wochenlöhne von 45 bis 48 Mk. vorsah. Es wurde eine 50prozentige Teuerungszulage gefordert, welche auch reiflich bewilligt wurde.

† Wels i. Ost. Die Brauerei Ripse, Breslau, bewilligte für das Personal der Niederlage in Wels eine Zulage von 15. Mk. pro Woche und ein bestimmtes Gehalt für die Küsther. Die Brauerei Schull-Heiß, Breslau, für das Personal der Niederlage in Wels ebenfalls 15. Mk. pro Woche.

† Orlitzberg i. O. Nachdem sich auch die Orlitzberger Brauerei und Mühlenarbeiter unserer Organisation angeschlossen hatten, wurden auch den dortigen Unternehmern Forderungen zwecks Abschlußes eines Tarifvertrages unterbreitet. Mit der Brauerei Walter-Daum wurde auch ein Vertrag vereinbart, der für die erwachsenen männlichen Arbeitnehmer Lohnforderungen von 8 bis 12 Mk. wöchentlich brachte.

Malzfabriken.

† Gingen a. Br. Auf Veranlassung der Verhand-leitung hat die Malzfabrik Edelmann u. Comp. die Wochenlöhne für die Malzereiarbeiter um 300. Mk. erhöht. Desgleichen wurden die Stundenlöhne für Arbeiter an Wochentagen um 40 Pf. für Sonntagarbeit um 50 Pf. erhöht.

Mühlen.

† Dantenstein i. O. Die Kollegen der Dantensteiner Mühlenwerke haben sich nur auch dem Ver- bands angeschlossen. Auf die Tarifschlüsse in Wippenburg und Neumühl gewähren die Wippenberger Mälzer bereits Lohnzulagen von 15 Pf. die Stunde. Es soll nun auch hier ein Tarifvertrag abgeschlossen werden.

† Frankfurt a. M. Die Kollegen der Frank-furter Mühlenwerke und der Gasenstraße be- antworteten eine Erhöhung der Teuerungszulage von 25 Mk. pro Woche. Nach längeren Verhandlungen wurde dem Verlangen Rechnung getragen, jedoch mit der Ein- schränkung, daß diese Lohnhöhung für beide Teile bindend sei bis 1. Oktober. Da bei der Verhandlung eine Einigung nicht zu erzielen war, legten die Arbeiter geschlossen die Arbeit nieder.

† Graubenz. In der Versammlung am 20. Mai be- richtete Kollege Hensel über die von unserer Seite unternommenen Verhandlungen mit den hiesigen drei Mühlenbetreibern. Es handelte sich hauptsächlich um die Entlassung des Obermüllers der Mühlenwerke und die Nachzahlung des ganzen Lohnes, welcher von den Mühlen- betreibern für die gesetzlichen Feiertage einbehalten für den 1. Mai, anscheinend abschätzl. nicht gezahlt worden ist.

† Weidberg. Die Kollegen der Gerrenmühle sind am 22. Mai wegen Lohnunterschieden in den Aus- stand getreten, am 30. Mai nahmen sie die Arbeit wieder auf. Auf den Verlauf des Streiks konnten wir noch zurück- greifen.

† Leipzig. In einer Mühlenarbeiter-versammlung am 8. Mai wurde Bericht erstattet über die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß. Am 8. Mai tagte der Schlichtungsausschuß und fällt folgenden Schiedspruch:

Die gelernten Arbeiter erhalten ein Wochenlohn von 78 Mk., die ungelernen 70 Mk., Wochenschnur 72 Mk., jugendliche 60 Mk. und Frauen 45 Mk. Überstunden werden wochentags mit 25. Pf., Sonn- und Feiertagen mit 50 Pf. bezahlt. Ferien erhalten nach erwählter Mitteltät alle Arbeiter 3 Tage. Ein festes alte Jahre von einem Tag bis zu 8 Tagen. Die Arbeitgeber haben ihre Bereitwilligkeit gegeben dem Schiedspruch zuzustimmen. Die Versammelten hatten erwartet, daß man ihren ge- wöhnlichen Forderungen ganz zugestimmt hätte, da sie doch bisher unter den miserabelsten Löhnen der Gegend für eine unglückliche Arbeit dem Schiedspruch zugestimmt. Einer Einkühlungsstrafe keine leicht Rechnung ge- tragen werden. Angeregt wurde, noch mehr zu agitieren und den Unternehmern gegenüberzutreten zu küm- men. Wenn die Konjunktur eine bessere ist, sollen erneut Forderungen an die Unternehmer gestellt werden.

† Orlitzberg i. O. Für die Weidberg'sche Maschinenfabrik wurde ein Verbandsvertrag nicht erreicht. Über soll die Angelegenheit mit dem Schneidemühlen zusammen geregelt werden, da die Schneidemühle mehr Leute beschäftigt als die Maschinen- fabrik.

† Orlitzberg i. O. Mit der Weidberg'schen Maschinenfabrik und Bilsfabrik von Gebrüder Cappel wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen mit Lohnhöhen von 11 und 12 Mk. pro Woche. Für Überstunden werden 1,25 Mk. und des Sonntags 1,50 Mk. bezahlt. Urlaub bis zu einer Woche und 14 Tage Differenz zwisehen Lohn und Krankengeld. Wöchentliche Arbeitszeit.

† Orlitzberg i. O. Mit der Firma Hermann Schmidt wurde ein Lohnabkommen getroffen mit Zulagen von 6 bis 20 Mk. pro Woche. Wöchentliche Arbeitszeit: Überstunden 1,25 Mk. und Sonntags 1,50 Mk. Für die Arbeiterschaft 1. Mk. bzw. 1,25 Mk. Gehalt mit Nebenlohn 5 Mk. ohne Nebenlohn 3 Mk. Für 1000 verkauften Flaschen 2 Mk. Zantimen. Ware Auslagen werden besonders be- zahlt. Für Pferdepflege an Sonntagen 4 Mk.

Korrespondenzen.

Moskau. Die am 16. Mai abgelaufene Versammlung beschäftigte sich mit dem jetzigen Tarifvertrag. Von Ver- scheidener wurde darauf hingewiesen, daß der Tarif im großen ganzen annehmbar wäre, nur die Lohnverhältnis- se enttäuschten die jetzigen Zeit im leinen Besse. Wenn am Orte die hiesigen Arbeiter mit 72 Mk. noch Kaufe- gehen und die Brauer mit 61 Mk., so läßt sich dann denken, daß das eine Empörung unter den Kollegen herbeiführt. Die Kommission hätte unter allen Umständen neben dem im Tarif festgesetzten Lohn noch eine Teuerungszulage von 10. Mk. herausholen müssen. Der Hauptvorwurf hat in Nr. 10 einen Entwurf der Beitragserhöhung betref- fend, das bedeutet bereits ein Drittel mehr als bisher. Die Brauereiarbeiter vom Ansbach und Umgebung können so- lange eine Beitragserhöhung ab, bis die Vertreter eine genügende Zulage herausholen. Man kann es den Kollegen nicht verdenken, wenn sie diese Stellung einnehmen, wenn man fortwährend höhere Ausgaben hat und auf der anderen Seite niedrigere Einnahmen. Wir wollten nur einmal wünschen, daß die Beamten, welche dem Tarif abgeschlossen haben, mit dem Lohn von 61 Mk. auskommen müßten, denn Ansbach, Gungenhausen sind auch in Deutschland, da sind auch dieselben Arbeiter wie in anderen Städten.

Wien. In der viertägigen Generallerversammlung gab zumassenbericht Kollege Thauer die näheren Er- läuterungen. Die Hauptfrage schließt mit einer Einnahme und Ausgabe von 377,45 Mk. An die Hauptkasse konnten 1601,99 Mk. gebracht werden. Die Gesamtkasse hat einen Bestand von 1734,88 Mk. Wenn alle Kollegen ihre Pflicht tun, wird das Ergebnis des laufenden Monats noch viel besser sein. Über die neue Lohnbewegung im Orange- lande von Rheinland und Westfalen machte Kollege Thauer ebenfalls einige Ausführungen. Er behauptet, daß der er- hoffte Wiederanfang auf die notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände leider nicht eingetreten sei. Das Gegenstück, es geht noch immer aufwärts. Ein großer Teil von Waren ist heute im freien Verkauf zu haben, aber nur für diejenigen, die einen großen Geldbeutel haben. In solchen Einkäufen reichte leider der Lohn der Brauerei- arbeiter nicht aus. Wenn man von den Kaufmitteln ganz absteht, und nur die Schulden, Kleidungsstücke, Wasche und allerlei Haushaltsgegenstände in Betracht zieht, so reicht eben der Lohn nicht aus. Und gerade von diesen Bedarfsgegenständen ist in den Arbeiterfamilien eine erschreckende Notwendigkeit vorhanden. Es ist nun zu untersuchen, ob die Brauereien eine weitere Erhöhung der Löhne tragen können. Bei den Verhandlungen im Februar war den Arbeitern schon der heutige Lohn ange- boten worden, mit der Voraussetzung, wenn die Brauereien den geforderten Weraufschlag von 3 Mk. pro Hektoliter zugestimmt hätten, so hätte der Arbeiter reiflich zugute kommen. Diese 3 Mk. sollten den Arbeitern reiflich zugute kommen. Die Brauereien haben nicht 3 Mk., sondern 5,60 Mk. ge- nommen, wie sie angeblich zur Verrückung der erhöhten Betriebskosten. Daß die Betriebskosten auch erheblich ge- stiegen sind, ist anerkannt. Es aber in dem Maße, wie von den Brauereien angegeben, möchten wir doch be- zweifeln. Ginge kommt noch, daß von den Brauereien obermal ein Aufschlag von 2 Mk. gefordert wird. An- gefichts dessen ist wohl die Frage angebracht, ob auch hier- bei für die Arbeiter etwas abfällt. Wir müssen erklären, daß die Brauereien ganz gut für ihre Arbeiter noch aus- tun können. In Berlin ist der Bierpreis noch bei weitem nicht so hoch wie bei uns, dort zahl man den Arbeitern viel höhere Löhne. Die Versammlung erklärte sich mit den vom Kollegen Thauer vorgebrachten Forderungen einver- standen. Gefordert werden an Löhnen ein Durchschnitt pro Woche in den einzelnen Gruppen von 6 bis 25 Mk. Ferner Regelung der Arbeitszeit, Überstunden und Urlaub. Zu den Vorschlägen zum Verbandsvertrag ergreift vor allen Dingen der Antrag, der eine Beitragserhöhung vorzucht, eine ziemlich heftige, ebenfalls der Verhandlungsauss-

